



Kanzlei Dr. Moussa

Rechtsanwälte

Kanzlei Dr. Moussa, Cossebauder Str. 21, 01157 Dresden

**Amtsgericht Dresden
Familiengericht
Roßbachstraße 6**

01069 Dresden

Dr. univ. (H), B. Sc. Youssef Moussa
Rechtsanwalt

Finanzamt Dresden III
St-Nr. 203/250/02124

Tel.: 0351 4 32 09 20
Fax: 0351 4 32 09 23

E-Mail: drmoussa@kanzlei-moussa.de
Internet: www.kanzlei-moussa.de

Rechtsanwältin Andrea Sittig
Dipl.-Ing.(FH) Tiefbau

Unser Zeichen:
4242/24
Wimmer ./ Wimmer
SB: Rechtsanwältin A. Sittig

Ihr Zeichen:

Datum:

Aktenzeichen: 4242/24

In der Sache

Wimmer ./ Wimmer wg. elterl. Sorge

wird in Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2024 ergänzend ausgeführt:

Die Antragsgegnerin behauptet, die Pläne, in Kogalla/Sri Lanka eine Arbeitsstelle als Ayurveda-Masseurin in einem Luxusresort seien lediglich Phantasiegeplänkel in „lustiger Runde“ gewesen.

Es mag richtig sein, dass über derlei Pläne in lustiger Runde gesprochen wurde; reine Phantasie war dieses Gerede jedoch nicht.

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG - BLZ 120 300 00 - Konto-Nr.: 174 50 008

Der Antragsteller hat zwischenzeitlich sowohl von der bereits erwähnten gemeinsamen Bekannten – die Mutter von Chantalles Freundin Chiara – als auch von der Mutter der Antragsgegnerin, Frau Elvira-Sophie Nörgel die Information erhalten, dass die Antragsgegnerin einen auf fünf Jahre befristeten Arbeitsvertrag mit dem Massage-Studio „Happy Wellness by Hilton“ im Hilton Luxusresort Kogalla, ausgestaltet nach deutschem Arbeitsrecht, abgeschlossen hat.

Beide Damen sind bei Bedarf bereit, hierzu auch gern eine Versicherung an Eides statt abzugeben.

Frau Elvira-Sophie Nörgel hat dem Antragsteller sogar per WhatsApp eine Fotografie des vollständigen Arbeitsvertrages zugeschickt.

Beweis: Foto Arbeitsvertrag vom 25.08.2024 Anlage

Dieser Arbeitsvertrag ist auch eindeutig von der Antragsgegnerin unterschrieben worden. Danach beginnt ihre Tätigkeit im Hotel am 01. Januar 2025 und endet fristgemäß am 31. Dezember 2029.

Der Vertrag enthält eine Urlaubsregelung, nach der die Antragsgegnerin im Jahr 28 Tage Urlaub nehmen kann, wobei sie zusammenhängend maximal 18 Tage beanspruchen kann. Länger als 18 Tage darf sie ohne Zustimmung des Arbeitgebers Sri Lanka nicht außer Bereitschaftsruf-Reichweite verlassen. Während der Monate der deutschen Sommerferien kommt Urlaub gar nicht in Betracht, weil in dieser Zeit das Hotel ganz überwiegend mit deutschen Gästen ausgebucht ist, damit eine permanente Nachfrage nach Ayurveda-Massagen besteht.

Beweis: wie vor

Die Antragsgegnerin möchte bitte erklären, wie sie unter diesen Umständen weiterhin sowohl das Wechselmodell praktizieren als auch ihre Verpflichtungen hinsichtlich der elterlichen Sorge wahrzunehmen gedenkt.

Sie möchte ferner erläutern, wann und wie sie ihre Pläne den Kindern zu erklären gedenkt.

Der Antragsgegner hat sich wider besseres Wissen im vergangenen Jahr auf eine vergleichsweise Einigung eingelassen; obwohl bereits damals absehbar war, dass die Antragsgegnerin ihre eigenen Zukunftsvorstellungen verfolgen wird. Sie hat übrigens bereits während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft der Parteien immer wieder

deutlich darauf hingewiesen, dass sie den Traum von einem Leben auf der Insel nie aufgeben würde, mit oder ohne Kinder.

Sollte das Gericht weiteren Sach- oder Rechtsvortrag für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Andrea Sittig
Rechtsanwältin